

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/987

Metzerlen-Mariastein: Neue Grundwasserschutzzone für die Riedquelle und Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Riedmattquelle, Chipmattquelle, Oberfeldquellen und Nachtweidquellen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Riedquelle der Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Gleichzeitig unterbreitet sie dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen folgender Quellen auf Gebiet der Gemeinde Metzerlen-Mariastein zur Aufhebung: Riedmattquelle, Oberfeldquellen und Nachtweidquellen der Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein sowie Chipmattquelle der Wasserversorgung Rodersdorf.
- 1.3 Mit Beschluss (RRB) Nr. 3193 vom 28. Oktober 1986 genehmigte der Regierungsrat auf Gemeindegebiet Metzerlen-Mariasteins im selben kommunalen Nutzungsplan die Grundwasserschutzzonen aller obgenannten Quellen. Im selben Verfahren wurde zusätzlich auch der auf Gemeindegebiet Metzerlen-Mariasteins liegende Teil der Grundwasserschutzzone der Sternenbergsquelle (Wasserverbund Hinteres Leimental AG, WHL AG) genehmigt.
- Mit RRB Nr. 2239 vom 5. September 1995 wurde wiederum im kommunalen Nutzungsplanverfahren die Grundwasserschutzzone der Riedquelle angepasst und gleichzeitig für alle mit RRB Nr. 3193 vom 28. Oktober 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen ein neues Reglement erlassen. Der 1986 genehmigte Plan behielt aber mit Ausnahme der Riedquelle seine Gültigkeit.
- 1.4 Es handelt sich um Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20).

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne bzw. ihre Aufhebung sind im Sinne von § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Metzerlen-Mariastein am 26. Januar 2021 die öffentliche Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone der Riedquelle wie auch der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen der Chipfmattequelle, der Riedmattequelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. Februar 2021 bis am 15. März 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Metzerlen-Mariastein hat die neue Grundwasserschutzzone der Riedquelle wie auch die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Chipfmattequelle, der Riedmattequelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen am 23. März 2021 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Quellen der Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein
- 2.2.1 Die Riedquelle (VEGAS Kataster Nr. 601256001, GB Metzerlen-Mariastein Nr. 5067) ist heute der primäre Wasserbezugsort der Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein. Zusätzlich verfügt die Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein über einen Anschluss an die WHL AG.
- 2.2.2 Die Grundwasserschutzzone der Riedquelle entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die Gemeinde Metzerlen-Mariastein als Fassungeigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst, was die Voraussetzung für eine weitere Nutzung der Riedquelle ist.
- 2.2.3 Die weiteren Quellen der Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein (Riedmattequelle [VEGAS Nr. 601256004, GB Metzerlen-Mariastein Nr. 5076], Oberfeldquellen [VEGAS Nrn. 602257002 und 602257003, GB Metzerlen-Mariastein Nr. 5332 und Nr. 5334] sowie Nachtweidquellen [VEGAS Nrn. 603256001 und 603257008, GB Metzerlen-Mariastein Nrn. 5339 und 5340]) werden heute nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt, und eine solche Nutzung ist auch künftig nicht vorgesehen. Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Metzerlen-Mariastein, genehmigt mit RRB Nr. 2015/610 vom 21. April 2015, sieht daher die Aufhebung der entsprechenden Grundwasserschutzzonen vor.
- 2.2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Riedquelle ist gegeben. Diese kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden. Ebenso ist die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Riedmattequelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.
- 2.3 Chipfmattequelle der Wasserversorgung Rodersdorf
- 2.3.1 Die Grundwasserschutzzone der Chipfmattequelle (VEGAS Nr. 601257001, GB Metzerlen-Mariastein Nr. 5121) entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der GSchV. Eine Anpassung der Grundwasserschutzzone an die heutigen gesetzlichen Vorgaben ist aufgrund ihrer nahezu vollständigen Überbauung und den damit verbundenen schwerwiegenden Nutzungskonflikten nicht möglich. Deshalb hat die Wasserversorgung Rodersdorf beschlossen, die Quelle als Bezugsort für die ordentliche öffentliche Wasserversorgung aufzugeben.

- 2.3.2 Trotz Aufgabe der Chipfmattquelle verfügt die Wasserversorgung Rodersdorf weiterhin über zwei unabhängige Wasserbezugsmöglichkeiten (Quelle Biederthal der Wasserversorgung Rodersdorf sowie Anschluss an die WHL AG).
- 2.3.3 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Chipfmattquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.
- 2.4 Sternenbergquelle der WHL AG

Der auf Gemeindegebiet Metzleren-Mariasteins liegende Teil der Grundwasserschutzzone der Sternenbergquelle (VEGAS Nr. 604258001, GB Hofstetten-Flüh Nr. 5093) wird in einem separaten Nutzungsplanverfahren überarbeitet. Bis zu dessen Abschluss bleibt daher die mit RRB Nr. 3193 vom 28. Oktober 1986 und RRB Nr. 2239 vom 5. September 1995 genehmigte Grundwasserschutzzone unverändert bestehen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Aufhebung von Grundwasserschutzzonen
- 3.1.1 Die bestehenden Grundwasserschutzzonen der Riedquelle, der Riedmattquelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen (alle Wasserversorgung Metzleren-Mariastein) und der Chipfmattquelle (Wasserversorgung Rodersdorf), genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 3193 vom 28. Oktober 1986 sowie RRB Nr. 2239 vom 5. September 1995, werden aufgehoben. Die mit diesen Beschlüssen ebenfalls genehmigte Grundwasserschutzzone der Sternenbergquelle auf Gemeindegebiet Metzleren-Mariasteins bleibt vorerst unverändert bestehen.
- 3.1.2 Folgende, mit RRB Nr. 3193 vom 28. Oktober 1986 sowie RRB Nr. 2239 vom 5. September 1995 genehmigten Dokumente werden aufgehoben, sofern sie nicht die Grundwasserschutzzone der Sternenbergquelle auf Gemeindegebiet Metzleren-Mariasteins betreffen:
- Schutzzonenplan: "Schutzzonen für die Quellen der WV Metzleren, der Kipfmattquelle (Rodersdorf) und der Sternenbergquelle (Flüh) 1:2'500, vom 10. März 1986 (rev.), Dr. Jost Schweizer, Ettingen";
 - Schutzzonenplan: "Änderungen Quellwasserschutzzone Ried", Situation 1:5'000, 1. Mai 1995, Ing.- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Nunningen / Dr. Jost Schweizer, Ettingen";
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Quellen der Wasserversorgung Metzleren-Mariastein, der Kipfmattquelle (WV Rodersdorf) und der Sternenbergquelle (Flüh), Mai 1995.
- 3.1.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen der Chipfmattquelle, der Riedmattquelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.

- 3.1.4 Die Chipfmattquelle, die Riedmattquelle, die Oberfeldquellen und die Nachtweidquellen sind durch Rückbau oder Kappung an geeigneter Stelle physisch vollständig und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung eingehalten und im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden. Die Netztrennung und die allfälligen Anpassungen in den Quellwasserableitungen sind dem Amt für Umwelt bis Ende 2021 zur Abnahme anzumelden.
- 3.1.5 Das Quellwasser der Chipfmattquelle, der Riedmattquelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen ist, sofern keine Brauchwassernutzung erfolgt, in ein Oberflächengewässer abzuleiten oder vor Ort so zu versickern, dass keine Schäden (inkl. Rutschungen) an Grundstücken oder Eigentum Dritter entstehen. Die allenfalls erforderliche ordentliche Baubewilligung und weitere kantonale Bewilligungen (z.B. Einleitbewilligung) bleiben vorbehalten.
- 3.1.6 Bei Bedarf können die Quellen für die Notwasserversorgung im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32) weiterhin unterhalten werden. Ziff. 3.1.3 bis 3.1.5 dieses Beschlusses gelten aber unverändert.
- 3.2 Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone der Riedquelle
- 3.2.1 Die neue Grundwasserschutzzone der Riedquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: "Schutzzonenplan für die Riedquelle, Situation 1:1'500, Plan Nr. 7849e/A4 vom 25. Januar 2021, Kiefer & Studer AG, Reinach";
 - Schutzzonenreglement: "Reglement für die Grundwasserschutzzone der Riedquelle, vom 24. Januar 2021, Kiefer & Studer AG, Reinach".
- 3.2.2 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie den Anhängen 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.2.3 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein ist für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglements zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.3 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzone der Riedquelle sowie der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen der Chipfmattquelle, der Riedmattquelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen sind im Grundbuch Metzerlen-Mariastein auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Gemeinde Metzerlen-Mariasteins vorzunehmen bzw. zu löschen.

Von der neuen Grundwasserschutzzone der Riedquelle betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements (Spalten bisherige Parzellen und neu betr. Parzellen). Das Amt für Umwelt stellt dem Grundbuchamt zudem ein Parzellenverzeichnis für die zu löschenden Anmerkungen der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen zu.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung ans Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck zur Mutation im Grundbuch Metzerlen-Mariastein.

- 3.4 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeindeverwaltung Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

| | | |
|---------------------|---------------------|-----------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 4'000.00 | (1015000 / 007) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (1015000 / 002) |
| | <u>Fr. 4'023.00</u> | |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011122 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.116.002), mit 1 gen. Dossier (folgt später), Abt. Luft/Lärm (OU),
Abt. Boden (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Anpassung bzw. Löschung der Schutzzone und RRB-Attribute in der Gewässerschutzkarte), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung (mit Antrag auf Aufnahme im Planarchiv), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen-Mariastein (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Gemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**

WHL Wasserverbund Hinteres Leimental AG, Postfach, 4114 Hofstetten

Kiefer & Studer AG, Bruggstrasse 12a, 4153 Reinach

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach; mit der Bitte um Anmerkung bzw. Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier und Parzellenliste des Amts für Umwelt (folgen später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Metzerlen-Mariastein: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone der Riedquelle sowie Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Chipfrottquelle, der Riedmattquelle, der Oberfeldquellen und der Nachtweidquellen der Wasserversorgungen Metzerlen-Mariastein und Rodersdorf.")

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 3193 vom 28. Oktober 1986 sowie RRB Nr. 2239 vom 5. September 1995), welche ihre Gültigkeit ganz oder teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.